

II- 5836 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1992 05 07
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/36-IA10/92

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR
Wabl, Freundinnen und Freunde, Nr. 2656/J
vom 12. März 1992 betreffend den Entwurf
der Gewerbeordnungsnovelle

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

ZSP1 IAE
1992 -05- 08
zu 2656 JJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde vom 12. März 1992, Nr. 2656/J, betreffend den Entwurf der Gewerbeordnungsnovelle, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat am 5. März 1992 zum Ministerialentwurf einer Gewerberechtsnovelle 1992 im Rahmen des Begutachtungsverfahrens gegenüber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten umfassend Stellung bezogen. In der Ressortstellungnahme wurde ausdrücklich festgehalten, daß hinsichtlich der beabsichtigten Einbeziehung von Anlagen zur Ausübung von Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft in das gewerbliche Betriebsanlagenrecht und bezüglich eines vorgesehenen de-facto-Verbotes der Bauernmärkte durch die Änderung der gewerberechtlichen Vorschriften über Märkte keine Zustimmung des

- 2 -

Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erfolgen kann.

Der in Rede stehende Ministerialentwurf befindet sich derzeit in einem Diskussionsstadium.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in der vorerwähnten Ressortstellungnahme vom 5. März 1992 festgehalten, daß die geplanten Änderungen des gewerberechtlichen Marktbegriffes und die Einfügung neuer gesetzlicher Bestimmungen die rechtliche Unzuständigkeit nach sich ziehen, Bauernmärkte in der bisherigen Form abzuhalten.

Den Landwirten wäre der Verkauf und das Feilbieten ihrer Waren in der Art eines Marktes nur dort gestattet, wo ein Marktrecht besteht oder ein Gelegenheitsmarkt bewilligt ist; überdies wäre es den Landwirten verwehrt, andere Anbieter von dieser Verkaufsveranstaltung auszuschließen.

Der Bauernmarkt ist, als gleichzeitige Ausübung des den landwirtschaftlichen Produzenten zustehenden Verkaufrechtes, eine der wirtschaftlich bedeutendsten Formen der bäuerlichen Direktvermarktung. Durch den Direktabsatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Bauernmärkten werden den einzelnen Landwirten Einnahmequellen erschlossen, die bisher den Vermarktungsunternehmen vorbehalten waren. Dadurch kann einzelbetrieblich die Einkommenssituation verbessert und eine positive betriebliche Entwicklung herbeigeführt werden. Außer Zweifel steht jedoch auch das öffentliche Interesse an der Direktvermarktung im allgemeinen und an den Bauernmärkten im speziellen, das von der Qualität der direkt vermarkteten landwirtschaftlichen Produkte (Naturbelassenheit,

- 3 -

Frischheit etc.) bis zur Verhinderung des arbeitsmarktpolitisch unerwünschten Ausscheidens aus der Landwirtschaft reicht.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat sich dafür ausgesprochen, den neuen gesetzlichen Bestimmungen nur dann zuzustimmen, wenn eine Ausnahmeregelung zugunsten der traditionellen Bauernmärkte getroffen wird.

Zu Frage 3:

Wie bereits erwähnt, habe ich die im Ministerialentwurf des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgesehene Einbeziehung von Anlagen zur Ausübung von Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft in das gewerbliche Betriebsanlagenrecht abgelehnt. In diesem Entwurf ist u.a. vorgesehen, daß alle Betriebsanlagen der land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe dem Betriebsanlagengenehmigungsverfahren unterworfen werden, wobei auch die Anlagen im Rahmen der bäuerlichen Direktvermarktung betroffen sind.

Unabhängig von der in Rede stehenden Gewerbeordnungsnovelle 1992 obliegt die Frage der Größenordnung einer Genehmigungspflicht für Betriebsanlagen der Beurteilung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Anfrage:

1. Was werden Sie zum Schutz der Bauernmärkte unternehmen?
2. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß die Bauernmärkte in der heutigen Form weiterbestehen können?
Wenn nein, mit welcher Begründung?
3. Welche Anlagen welcher Größenordnung werden trotz der beabsichtigten Neuerung keiner Genehmigungspflicht unterliegen bzw. keinem vollen Verfahren unterzogen werden, weil die Voraussetzung des § 74 Abs. 2 nicht gegeben ist oder weil eine Bagatellanlage im Sinne des §359b GewO vorliegt?